

# DECKBLATT NR. 11

ZUM BEBAUUNGSPLAN TIEFENBACH-HOFACKER - Gemeinde Tiefenbach

## Verfahrensvermerke:

Das Deckblatt Nr. 11 vom 24.03.1980 hat mit Begründung vom .....  
bis 9. Mai 1980 in der Gemeindkanzlei Tiefenbach ..... öffentlich ausgelegen.  
Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den  
Gemeindetafeln bekannt gemacht. Die Gemeinde hat mit Beschluß vom .....  
dieses Deckblatt gemäß § 10 BBauG und Art. 107 Abs. 4 BayBO als Satzung  
beschlossen.

17. April 1980

16. Juni 1980

25. Juni 1980

Tiefenbach, .....



Der Bürgermeister

(Rankl)

1. Bürgermeister

Das Deckblatt wird gemäß § 11 BBauG genehmigt. Der Genehmigung liegt da  
Schreiben vom 14.8.80 Nr. 6-Bb.390 zugrunde.

.....Passau.....14.8.80.....

Landratsamt Passau



Müller, Oberreg. Rat

Das Deckblatt wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG, da  
ist am 3. Sep. 1980 rechtsverbindlich. Das Deckblatt hat mit Begründung  
vom 03.09.80 bis 10.10.80 in der Gemeindkanzlei Tiefenbach öffentlich  
ausgelegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden  
ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln am 03.09.80 bekannt ge-  
macht. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs.  
des BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsan-  
sprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Dec-  
blatt und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewie-  
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zu-  
dekommen des Deckblattes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehm-  
gung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der  
Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem  
Inkrafttreten des Deckblattes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht  
worden ist (§ 155 a BBauG).

.....Tiefenbach.....10.10.80.....

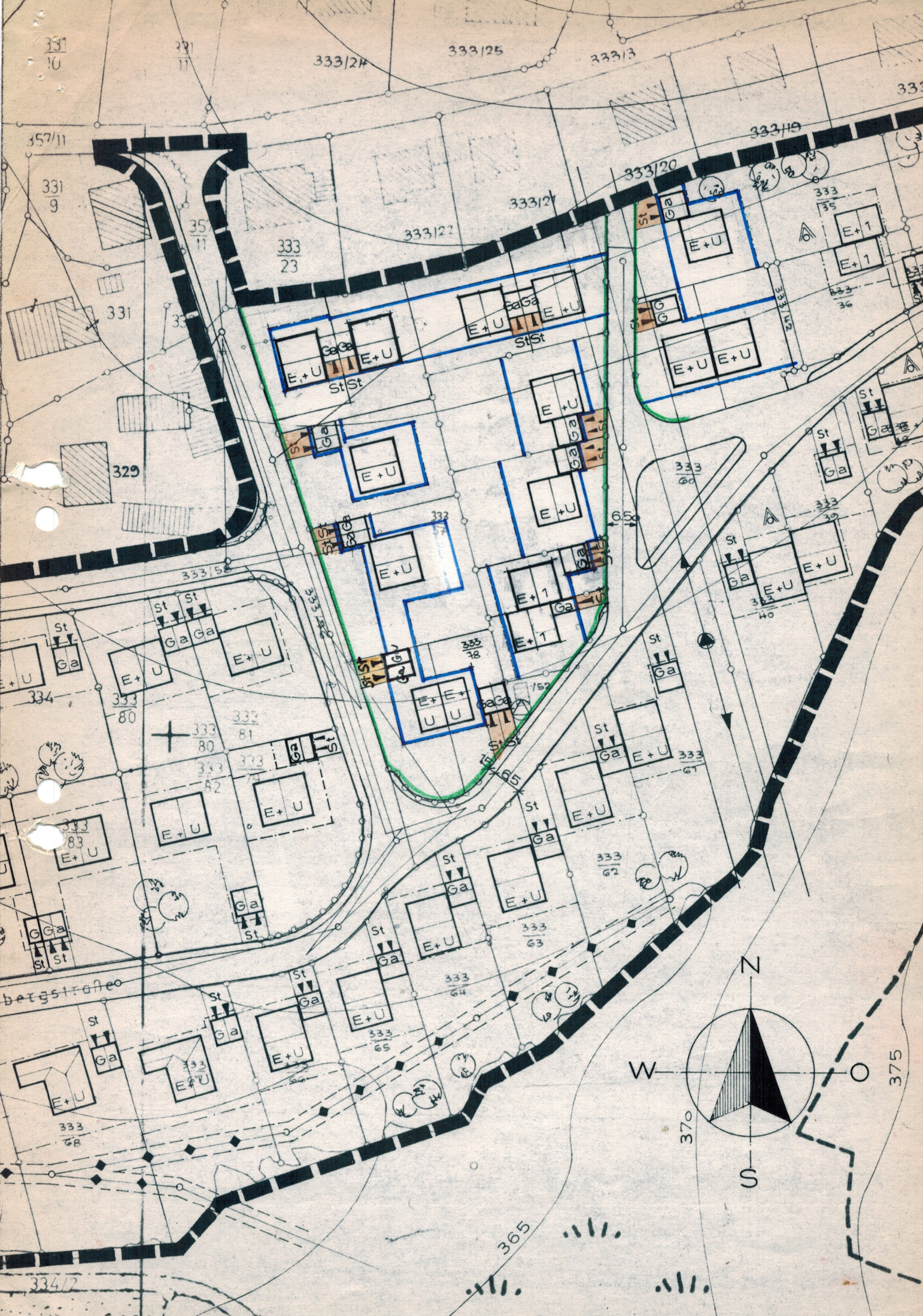
Der Bürgermeister



(Rankl)

1. Bürgermeister







BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG ZUR TEKUR NR. 11  
DES BEBAUUNGSPLANES TIEFENBACH - HOFACKER  
GEMEINDE TIEFENBACH, LANDKREIS PASSAU

1. ALLGEMEINES

Zweck der Änderung des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Festsetzungen mit Angabe über die bauliche Art und Nutzung.

Diese Festsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung und Genehmigung von Baugesuchen.

Die Aufstellung zur Änderung des Bebauungsplanes wird von der Gemeinde in eigener Verantwortung durchgeführt. Das Verfahren selbst ist in den §§ 1 - 7 des BBauG geregelt. Diese Änderung befaßt sich lediglich mit den Planungstatsachen sowie den Planungsnotwendigkeiten.

2. Anlaß zur Aufstellung

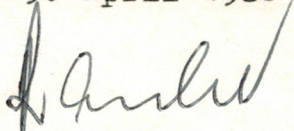
Der Bebauungsplan Tiefenbach-Hofacker, Gemeinde Tiefenbach, ist bereits fertig erstellt und rechtskräftig.

Nachdem zwischenzeitlich mehrere Grundstückseigentümer Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes gestellt haben, wurde der Bebauungsplan nach mehreren Ortsterminen und Besprechungen mit den beteiligten Grundstückseigentümern und dem Landratsamt Passau neu überarbeitet.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 25. März 1980 den Beschluß gefaßt, den Bebauungsplan Hofacker mittels diesem Deckblatt Nr. 11 zu ändern.

Gemeinde Tiefenbach

den 09. April 1980

  
(Rankl)

1. Bürgermeister